

Synopse

Ausgesendeter Entwurf:

Änderung des NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes 1975

Das NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 1975, LGBl. 5010, wird wie folgt geändert:

Im § 7 Abs. 4 wird nach dem Wort "Witwen" die Wortfolge ", eingetragenen Partner" eingefügt.

1.

Stellungnahmen:

Die Stellungnahmen des Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei Niederösterreichs, des Verbandes der Sozialdemokratischen Gemeindevertreter Niederösterreichs, der Wirtschaftskammer Niederösterreichs und des Zentralausschusses der Landeslehrer an Berufsschulen lauten dahingehend, dass kein Einwand gegen den Entwurf der Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes besteht.

Die Stellungnahme der Landesamtsdirektion –Verfassungsdienst lautet dahingehend, dass gegen die beabsichtigte Änderung aus unserer Sicht keine Einwände bestehen.

In den Erläuterungen sollte jedoch ein Besonderer Teil aufgenommen werden und kurz auf die zu ändernde Bestimmung eingegangen werden.

Anmerkung:

Dieser Anregung wurde nachgekommen.

Die NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte weist in ihrer Stellungnahme auf Folgendes hin:

Im Gesetzesentwurf wird die personenbezogene Bezeichnung „eingetragener Partner“ ausschließlich in männlicher Form verwendet; demgegenüber findet in den Erläuterungen hingegen eine geschlechtergerechte Formulierung Anwendung („... gleichgeschlechtliche Partnerinnen und Partner ...“).

Die NÖ Landesregierung hat sich mit Beschluss vom 9. März 2004 dazu bekannt, Gender Mainstreaming als Leitziel der NÖ Landespolitik in allen Bereichen der Landesverwaltung umzusetzen. Die sprachliche Gleichstellung ist ein wichtiger Baustein in der Gender Mainstreaming-Strategie und trägt bei zur weiteren Umsetzung auch faktischer Gleichstellung von Frauen und Männern.

Es wird die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache angeregt.

Anmerkung:

Da es sich um ein bestehendes Gesetz handelt, ist es nicht sinnvoll, nur Teile davon in geschlechtergerechter Sprache zu formulieren.